

Betretungs- und Befahrungsrechte für Angler

Für Angler gibt es eine Reihe von rechtlichen Bestimmungen, die das Betreten und Befahren von Grundstücken regeln. Im Folgenden werden die wichtigsten in Niedersachsen geltenden Regelungen aufgeführt. Diese können aber ggf. durch weitergehende Regelungen des jeweiligen Angelvereins ergänzt werden.

Grundsätzlich darf jedermann den Wald und die freie Natur und Landschaft zum Zwecke der Erholung betreten.

§ 23 (1) NLWaldG *"Jedermann darf den Wald (§ 2 des Landeswaldgesetzes) und die übrige freie Landschaft betreten und sich dort erholen."*

Pflicht zur Rücksichtnahme

Wie jeder andere, hat auch der Angler immer Rücksicht auf Wald- und Grundstücksbesitzer zu nehmen.

§ 29 NLWaldG,1: *Wer Grundstücke im Rahmen der §§ 23 bis 28 betritt, darf die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden der betretenen und der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen.(...).*

Dieses Betretungsrecht ist zum Schutz anderer Interessen zudem in bestimmten Fällen weiter beschränkt:

§ 23 (2) NLWaldG - Nicht betreten werden dürfen

1. *Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,*
2. *Äcker in der Zeit ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und*
3. *Wiesen und Weiden während der Aufwuchs- und Bestellzeit*

Ackerflächen dürfen also nicht betreten werden, solange dort Kulturpflanzen wachsen. Grünland darf während der Vegetationsperiode nicht betreten werden. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Wenn Zäune um Waldkulturen, Walddickungen oder Waldbaumschulen den Zugang zum Gewässer unterbinden, kann das fischereiliche Uferbetretungsrecht – unter Würdigung des Einzelfalls – u. U. eingeschränkt werden.



Gebäude, Hofflächen und Gärten, Gartenbauflächen, Erwerbsbaumschulen, Erwerbsobstflächen sowie Gärten und mit Wohngebäuden verbundene Parkanlagen gehören nicht zur freien Landschaft. (§ 2 NLWaldG) und dürfen also ohne Erlaubnis des Eigentümers grundsätzlich nicht zur Erholung und zum Angeln betreten werden.

Erweiterte Betretungsrechte des Fischereiberechtigten

Fischereiberechtigte haben z. T. aber erweiterte Rechte in Bezug auf Betreten und Befahren der Landschaft.

Zur Ausübung der Fischereirechte dürfen auf eigene Gefahr Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre etc. betreten werden und Zuwege befahren werden, "soweit es zur Ausübung der Fischerei notwendig ist". (§ 10 Nieders. Fischereigesetz NFischG). Das Uferbetretungsrecht steht jedem zu, der befugt ist, in einem Gewässer zu fischen. Da zur Ausübung des Fischereirechts auch die Hege gehört, kann das Uferbetretungsrecht, z. B. auch zum Einbringen von Fischbesatz, für Pflegemaßnahmen u. ä., ausgeübt werden.

Die Breite des zu betretenden Ufers ergibt sich – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - nach den jeweiligen Notwendigkeiten der Fischerei. Der zu betretende Uferstreifen muss also so breit sein, dass das Angeln zumindest gefahrlos ausgeübt werden kann.

Das Uferbetretungsrecht beinhaltet aber nicht das Recht z. B. auf eine landwirtschaftliche Fläche zu fahren, wenn das Gewässer nicht auch in zumutbarer Weise zu Fuß erreicht werden kann.

Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung des Fischereirechtes betritt oder befährt, ist für Schäden, die er verursacht, haftbar. Dabei sind Vereine / Fischereigemeinschaften, die Angelerlaubnisscheine erteilen, neben dem Angelscheininhaber gesamtschuldnerisch für die verursachten Schäden haftbar (§ 10 (2) NFischG).

"...Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile, künstliche Fischteiche und gewerbliche Anlagen, ausgenommen Campingplätze,..." dürfen in der Regel aber nicht in Ausübung des Fischereirechtes betreten werden (§ 10 (1) NFischG).

"Wenn kein ausreichender Zuweg zu einem Gewässer besteht oder dieses zur Ausübung des Fischereirechtes nur auf unzumutbarem Umweg zu erreichen ist, so kann der Fischereiberechtigte verlangen, dass Eigentümer von Ufergrundstücken die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung in dem für die Ausübung des Rechts erforderlichen Umfang zu dulden (**Notweg**)" (§ 10 (4) NFischG).



Sollte eine Gewässerstrecke durch Einzäunungen nicht auf andere oder in zumutbarer Weise erreichbar sein, so darf man in Ausübung des Fischereirechtes also die entsprechenden Grundstücke betreten, solange diese keine Gebäude, Hofflächen und Gärten, Gartenbauflächen, Erwerbsbaumschulen, Erwerbsobstflächen sowie Gärten und mit Wohngebäuden verbundene Parkanlagen umfassen. **Hier sind strenge Maßstäbe anzulegen**. So ist ein kurzer fußläufiger Umweg zum Gewässer / zum Angelplatz für den Angler i. d. R. wohl noch als zumutbar anzusehen.

Das Uferbetretungsrecht wird oft in einem fischereilichen Pachtvertrag zugunsten des Fischereiausübungsberechtigten ausdrücklich festgelegt. Wird der Zugang zum Ufer (z. B. durch einen am Ufer errichteten Zaun) in unzumutbarer Weise erschwert oder behindert, ist der Anspruch des Fischereiausübungsberechtigten ggf. privatrechtlich durchsetzbar.

In vielen **Gewässerordnungen der Unterhaltungsverbände** sind Regelungen zur Anlage von Zäunen an den Gewässerufeln enthalten. So muss ein Weidezaun oft 1 Meter von der Böschungsoberkante entfernt stehen. Ein Zaun, der auf der Böschungsoberkante steht und das Betreten des Ufers erheblich erschwert, ist vor dem Hintergrund dieser Regelung nicht zulässig. Diese Vorschrift dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Von der Einhaltung dieser Regel profitieren aber i.d.R. auch die Angler. Bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung eines Unterhaltungsverbandes bestehen aber seitens eines Angelvereins wohl nur geringe Rechtsansprüche zur Beseitigung/Versetzen eines Zaunes.

Im Zweifel sollte nach Möglichkeit immer eine einvernehmliche Lösung des Angelvereins mit dem Grundstücksinhaber angestrebt werden, um ggf. Schadensersatzansprüche gegen den einzelnen Angler bzw. gegen den Angelverein zu verhindern.

Einschränkung des Betretungsrechtes

Das grundsätzliche Betretungsrecht der freien Landschaft und den Wald darf aus bestimmten Gründen (z. B. zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung, zum Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen etc.) von Eigentümern oder Besitzern eingeschränkt werden. Das darf aber nur geschehen, wenn zwingende Gründe vorliegen. **In besonders dringenden Fällen (z. B. zur Gefahrenabwehr oder extremer Waldbrandgefahr)** kann der Grundeigentümer auch ein mündliches Betretungsverbot aussprechen. Unrechtmäßige Betretungsverbote können vom Landkreis / von der kreisfreien Stadt wieder aufgehoben werden.

Die zeitweise oder dauerhafte Sperrung aus wildbiologischen (**amtliche Wildruhezone**) oder artenschutzrechtlichen Gründen bedarf zudem der behördlichen Genehmigung durch den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt (§ 31 NLWaldG). Nichtbehördliche „Wildruhezone - Betreten verboten“-Schilder, wie sie manchmal von Privatpersonen oder Jägern aufgestellt werden, haben keine rechtliche Wirkung, können also Betretungsrechte der Angler nicht einschränken.



Auch ein Angelverein darf Erholungssuchende z. B. grundsätzlich nicht durch den Bau eines Zaunes oder Verbotsschilder vom Betreten des Gewässergrundstückes abhalten. Der Bau eines Zaunes bedarf grundsätzlich einer baurechtlichen Genehmigung und einer besonderen Begründung (z. B. unverhältnismäßige Störung eines störungsempfindlichen Uferbereiches).

Weiterhin kann in **Naturschutz- und manchmal auch in Landschaftsschutzgebieten** ein völliges bzw. zeitliches und / oder räumlich differenziertes Betretungsverbot gelten. So kann bspw. das Betreten von Uferflächen zum Schutz von Brutvögeln in der Brutzeit oder während des gesamten Jahres eingeschränkt werden.

In vielen Naturschutzgebieten ist die Angelfischerei aber von den Betretungsverboten befreit. Auskunft zu den jeweils gültigen Betretungsregelungen gibt hier die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt oder der Vereinsvorstand. Eine Zusammenstellung aller niedersächsischen Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit den jeweiligen Regelungen für Angler und andere Nutzer ist online einsehbar unter:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=550291.08&N=5816898.00&zoom=7&layers=Biosphaerenreservat,Naturdenkmal,NaturdenkmaleinschmalerLaengsausdehnung,EU_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen,Fauna_Flora_Habitat_GebieteFFHinNiedersachsen,Landschaftsschutzgebiet,Naturschutzgebiet&layers_visibility=false,false,false,true,true,true,true

Weiterhin sind das **Betreten und somit auch das Beangeln vieler Schiffahrtshäfen** gem. Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) verboten. Nach § 14 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) ist das **Angeln in Häfen grundsätzlich verboten, ausgenommen sind davon nur die von der Hafenbehörde ausdrücklich freigegebenen Bereiche:**

*„Das Befahren der Hafengewässer und deren Benutzung als Liegeplatz mit einem Sportboot oder einem Schiff, das ausschließlich zum Wohnen bestimmt ist, das Baden, **Angeln und Fischen in Hafengewässern** sowie die Benutzung der Hafengewässer zu Schulungszwecken sind **verboten; ausgenommen sind die Wasserflächen, die die Hafenbehörde ausdrücklich für solche Benutzungen freigegeben hat**“*

Befahren von öffentlichen Wegen

Grundsätzlich dürfen alle Wege in der freien Landschaft mit Fahrrädern befahren werden. Auch Wege in der freien Landschaft die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorbehalten sind, dürfen mit Fahrrädern befahren und zu Fuß begangen werden. Dieses Recht gilt aber nicht für das Befahren mit PKW, Mofas u. ä. (§ 25 NLWaldG).

Nicht als Wege im Sinne dieses Gesetzes gelten Fuß- und Pirschpfade, Holzurückelinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine. Diese Flächen dürfen also nicht mit Fahrzeugen befahren werden, aber zu Fuß begangen werden, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind (*Runderlass des Nds. Landwirtschaftsministeriums vom 28.6.1989, Punkt 1.4*).

Fischereiberechtigte haben in Bezug auf das Befahren von Wegen auch hier unter Umständen erweiterte Rechte (s. u.).

Für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorbehaltene Wege (*Verkehrszeichens 250 mit dem Zusatzzeichen Z 1026-38*) dürfen nicht zur Ausübung der Angelfischerei mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Zur Gewässerbewirtschaftung, z. B. zum Fischbesatz durch den Gewässerwart, dürfen diese Wege aber mit KFZ befahren werden. Wege, die nur für Anlieger zum Befahren freigegeben sind („Anlieger frei“ / *Zusatzzeichen 1020-30*), dürfen dagegen zur Ausübung der Angelfischerei befahren werden.



Die Niedersächsische Landesregierung hat hierzu ausgeführt: „*Fischereiwirtschaftlicher Verkehr liegt daher nur dann vor, wenn ein Verkehrsvorgang als Bewirtschaftungsmaßnahme am Fischwasser anzusehen ist, die der Bebauung oder Ausnutzung des Erdbodens im Rahmen der übrigen Landwirtschaft entspricht. Vergleichbare Bewirtschaftungsmaßnahmen stellen etwa die Reinigung des Gewässers, der Besatz mit Fischen, die Fütterung, die Durchführung von Kontrollen oder auch der zu Erwerbszwecken betriebene Fang selbst dar. **Nicht unter die Kategorie fischereiwirtschaftlicher Verkehr und damit den landwirtschaftlichen Verkehr im Sinn des Straßenverkehrsrechts fällt die Fahrt eines Angelfischers zu einem Fischgewässer zur Ausübung seines Hobbies** (OLG Köln, Beschluss vom 18.04.1986, Az. Ss 89/86).“ (Antwort auf eine Kleine Anfrage; Drucksache 18/571 vom 26.3.2018)*



Ordnungswidrigkeiten

Wer beim Betreten der Landschaft gegen die o.g. Bestimmungen verstößt, indem er z. B. Zäune und andere Einfriedungen beschädigt, landwirtschaftliche Flächen während der Aufwuchszeit sowie Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen etc. betritt, Weidetore offenstehen lässt usw., handelt ordnungswidrig. Hier drohen Geldbußen bis zu 5.000 Euro und ggf. Schadensersatzansprüche der Grundbesitzer (§ 42 NLWaldG).